

# **S a t z u n g**

## **über die Entschädigung der Kreistagsmitglieder, bestellten Stellvertreter des Landrates und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger**

in der Fassung des Kreistagsbeschlusses Nr. 11 vom 18. Mai 2020

---

Der Landkreis Schwandorf erlässt aufgrund Art. 14a, 17 und 30 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) folgende

### **S A T Z U N G**

#### § 1

##### Kreisräte/innen

- (1) Kreisräte/innen erhalten eine pauschale Entschädigung von monatlich 110 €. Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnungen A und B gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz unmittelbar für die vorgenannte Entschädigung.
- (2) Für jede Teilnahme an einer Sitzung des Kreistages oder seiner Ausschüsse erhalten Kreisräte/innen zusätzlich jeweils ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 €.
- (3) Für notwendige Fahrten zu den Sitzungen nach Absatz (2) besteht Anspruch auf Wegstreckenentschädigung oder Ersatz der entstandenen notwendigen Fahrkosten nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Mitnahmeentschädigung wird gewährt für die Mitnahme von Kreistagsmitgliedern oder sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürgern aus Anlass der Sitzung.
- (4) Unselbständige erhalten den durch die Teilnahme an Sitzungen verursachten nachgewiesenen Verdienstaufschlag zusätzlich ersetzt.
- (5) Selbständige erhalten neben den Entschädigungen nach Absätzen (1) bis (3) zum Ausgleich für versäumte Zeit und entgangenen Verdienst eine pauschale Entschädigung von 30 € je Sitzung. Die Entschädigung ist schriftlich zu beantragen.

- (6) Kreistagsmitglieder, die keine Ansprüche nach Absätzen (4) und (5) haben, denen aber im häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen wirtschaftliche Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme von Hilfskräften ausgeglichen werden können, erhalten auf begründeten Antrag ebenfalls eine zusätzliche pauschale Entschädigung von 30 € je Sitzung.
- (7) Werden Kreistagsmitglieder außerhalb von Sitzungen nach Absatz 2 zu Dienstgeschäften herangezogen, für die nicht aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage bereits eine Entschädigung gewährt wird, werden folgende Entschädigungen gewährt: Für Fahrten zu den Dienstgeschäften bemisst sich die Entschädigung nach § 1 Absatz 3 dieser Satzung. Übernachtungs- und Tagegeld wird bei Vorliegen der Voraussetzungen nach dem Bayerischen Reisekostengesetz gewährt. Der Verdienstaufschlag bemisst sich nach § 1 Absatz (4), (5) und (6) dieser Satzung.
- (8) Allen Kreistagsmitgliedern, die einer im Kreistag vertretenen Fraktion angehören und Kreistagsmitglieder, die bei einer Fraktion des Kreistages „hospitieren“, ohne in dieser Mitglied zu sein, wird für die Teilnahme an Fraktionssitzungen eine Entschädigung nach § 1 dieser Satzung für bis zu 15 Sitzungen im Kalenderjahr gewährt. Dies gilt auch für Fraktionssitzungen, die per Videokonferenz abgehalten werden. Der/die Fraktionsvorsitzende teilt dem Kreistagsamt die zur Entschädigung berechtigten Fraktionssitzungen mit und bestätigt die Richtigkeit der Anwesenheitsliste.
- Gruppen, die mehr als ein Kreistagsmitglied umfassen, aber nicht Fraktionsstärke erreichen, werden bei Gruppenbesprechungen, die der Vorbereitung der Kreistagssitzungen und seiner Ausschüsse dienen, wie Fraktionen behandelt. Der Sprecher der Gruppe teilt dem Kreistagsamt die zur Entschädigung berechtigten Gruppenbesprechungen mit und bestätigt die Richtigkeit der Anwesenheitsliste.
- (9) Weitergehende Entschädigungsansprüche für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse und der Fraktionen und Gruppen bestehen nicht.

- (10) Kreistagsmitglieder, die am papierlosen Sitzungsdienst teilnehmen, erhalten bei Neuanschaffung eines Tablet-PC einen einmaligen Zuschuss. Die Zuschusshöhe wird durch Kreistagsbeschluss festgelegt. Bei Bereitstellung bereits vorhandener privater IT-Ausstattung erhält das Kreistagsmitglied eine Technikpauschale von 10,00 € monatlich.

## § 2

### Fraktionen und Gruppen

- (1) Gemäß der Geschäftsordnung des Kreistages gebildete Fraktionen und Gruppen, die mehr als ein Kreistagsmitglied umfassen, erhalten zur Unterstützung der notwendigen Vorbereitung auf die Arbeit im Kreistag und in seinen Ausschüssen Zuwendungen für den allgemeinen Geschäftsbedarf.
- (2) Die Höhe der Zuwendung nach Absatz (1) beträgt 18 € je Kalendermonat für jedes Fraktionsmitglied, in der Fraktion „hospitierende“ Kreistagsmitglied oder Gruppenmitglied. Die Zuwendung wird für jedes Kalenderjahr im Voraus fällig. Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich eintretender Änderungen der Fraktions- bzw. Gruppenstärke.
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden und Gruppensprecher erhalten für den mit dieser Tätigkeit verbundenen zusätzlichen Aufwand
- a) monatlich 8,00 € je Fraktionsmitglied, Hospitant oder Gruppenmitglied
  - b) eine Entschädigung von 100 € je Monat, auf die § 1 Absatz (1) Satz 2 dieser Satzung anzuwenden ist.

## § 3

### Weitere/r Stellvertreter/in des Landrates

- (1) Der/Die weitere Stellvertreter/in des Landrats erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 450 €, auf die § 1 Absatz (1) Satz 2 dieser Satzung anzuwenden ist.

- (2) Bei ganztägiger Vertretung des Landrates im Amt wird eine zusätzliche pauschale Entschädigung von 140 € pro Tag gewährt, auf die § 1 Absatz (1) Satz 2 dieser Satzung anzuwenden ist.
- (3) Für Dienstreisen in Ausübung der Stellvertretung mit dem privaten Kraftfahrzeug wird Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung für dienstlich veranlasste Mitnahmen oder Ersatz der entstandenen notwendigen Fahrkosten nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt.

#### § 4

##### Sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger

- (1) Sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger erhalten eine pauschale monatliche Entschädigung, die vom Kreisausschuss festgelegt wird.
- (2) Für Dienstgeschäfte, die im Rahmen der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit notwendig sind, wird Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt.
- (3) Für sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger, die nicht Kreistagsmitglieder sind, gilt für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse § 1 (2), (3), (4), (5) und (6) entsprechend, wenn sie auf Veranlassung des Kreistages, seiner Ausschüsse oder des Landrats tätig werden und nicht in Sondervorschriften anderes bestimmt ist.

#### § 5

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Entschädigung der Kreistagsmitglieder, bestellten Stellvertreter des Landrates und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger“ vom 4. Juni 2002 außer Kraft.

Schwandorf, den 20. Mai 2020

Thomas Ebeling

Landrat